



Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Kirchhaslach

Stand: 12.12.2022

Präambel

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und des nahenden Ausstiegs aus Kernenergie und Kohleverstromung ist eine Energiewende und ein Umstieg auf eine klimaneutrale, erneuerbare Energieversorgung unausweichlich. Bereits jetzt werden auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach große Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Photovoltaikanlagen auf Dachflächen bei. Wenn die Klimaschutzziele von Paris erreicht und der globale Temperaturanstieg auf zwei oder sogar 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter begrenzt werden soll, ist ein Umsteuern und der Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich. Die Gemeinde Kirchhaslach will mit diesem Kriterienkatalog hierfür entsprechende Weichen stellen. Neben einem weiteren Zubau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen liegen für eine Flächenkommune wie Kirchhaslach die Potenziale unter anderem auch im Bau von Solaranlagen auf Freiflächen und Konversionsflächen. Geeignete Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen stehen auf den Gemarkungen der Gemeinde Kirchhaslach nicht zur Verfügung. Daher kann sich die Gemeinde Kirchhaslach auch Solaranlagen auf Freiflächen im Außenbereich, das heißt auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche dafür in Betracht kommen bzw. geeignet sind, vorstellen.

Gemeinde und Gemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann. Der Bau eines Solarparks im Außenbereich würde einen

(vorhabenbezogenen) Bebauungsplan¹ erfordern. Anhand übergreifender Kriterien will der Gemeinderat grundsätzlich festhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächen-Photovoltaik über die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen den Gemeinderat dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchhaslach hat den Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Kirchhaslach am 12.12.2022 beschlossen.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Interessenten, die auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar darlegen, in wie weit ihre geplanten Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die darin benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte bewerten, sofern mehrere Anträge vorliegen, diese miteinander vergleichen und über die Aufstellung eines Bebauungsplans entscheiden.

Der Kriterienkatalog hat auf das dann gegebenenfalls folgende eigentliche Bebauungsplanverfahren keinen Einfluss.

Detailliertere Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird.

¹ Zusätzlich müsste der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. In der Regel wird dies im Parallelverfahren umgesetzt.

Beschluss

Für die Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Kirchhaslach gelten die folgenden Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen möglichst abseits von Wohngebieten geplant werden und von diesen aus möglichst wenig sichtbar sein.
- Im Sinne der Vorgaben der Regionalplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass die Anlagen das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen. Sie sollen vielmehr so geplant werden, dass sie sich möglichst ins Landschaftsbild eingliedern.
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und (bereits absehbare) künftige Wohngebiete ist auszuschließen.

2. Wert für die landwirtschaftliche Produktion

- Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen.
- Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringerer Wertstufe zu bevorzugen.

3. Natur- und Artenschutz

- Der Projektentwickler bzw. -betreiber muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Praxisleitfaden Freiflächensolaranlagen des Bayerischen Landesamt für Umwelt. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nahegelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.

- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Die Gemeinde Kirchhaslach legt Wert darauf, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen ermöglicht wird. Diese Anlagen sollen bevorzugt werden.
- In diesem Sinne müssen Projektentwickler/Projektbetreiber im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens darlegen, ob und in welcher Form eine finanzielle Beteiligung am Photovoltaik-Projekt angeboten wird.
- Freiflächen-Solarprojekte auf kommunalen Flächen werden bevorzugt ermöglicht.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag (dies umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen).

5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

6. Wirkung/Anwendung der Kriterien

- Die Kriterien sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Gemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

- Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

7. Begrenzung des Photovoltaik-Zubaus

Die Gemeinde Kirchhaslach begrenzt den Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf 1 % der Gemeindefläche (inklusive der ggf. erforderlichen Ausgleichsflächen) dies entspricht 32 Hektar in den nächsten 5 Jahren. Diese teilen sich wie folgt auf:

- Gemarkung Kirchhaslach: 12,4 Hektar
- Gemarkung Herretshofen : 8,7 Hektar
- Gemarkung Greimeltshofen: 6,3 Hektar
- Gemarkung Olgishofen: 4,6 Hektar

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten sich über die von der Gemeinde Kirchhaslach festgelegten Gebietskulissen über das Gemeindegebiet verteilen. (Siehe Anhang)

Der Gemeinderat wird nach einem Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von 32 Hektar erneut über einen weiteren Zubau beraten.

Bürgeranlagen können von der Gemeinde zusätzlich ausgewiesen werden.

Anhang

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz (Thema 3: Natur- und Artenschutz)

- **Umzäunung**

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

- **Innerhalb der Anlage**

- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-)Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen sollten möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.

- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.
- **Ausgleichsflächen**
 - Die Ausgleichsflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen. Diese sollten, wenn möglich direkt auf der Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.
- **Tierschutz**
 - Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

